

Hälfte des ausgeschriebenen Beitrags entrichten, wofür nach den Motiven zum Gesetzentwurfe die meistens massive Bauart und isolirte Lage der Kirchen angeführt wurde, wogegen letztere nach der Verordnung vom 4. Februar 1837 einschließlich des Mauerwerks zu versichern sind.

Wenn aber durch Feuersbrünste, namentlich der neuern Zeit, sich die auch von den Petenten zu Unterstützung ihrer Gesuche benutzte Erfahrung herausgestellt hat, daß auch solche, scheinbar mehr oder minder feuerfeste Häuser, wenn auch nicht durch das Feuer selbst, doch durch dessen Folgen, unbrauchbar gemacht worden, so kann man sich nicht für unbedingte Unzerstörbarkeit solcher Gebäude, sondern nur für die Wahrscheinlichkeit aussprechen, daß dieselben, abgesehen von ungünstigen Umständen, der völligen Zerstörung eher entgehen werden, als Gebäude von nicht massiver Bauart.

In Erwägung dieses Verhältnisses, und um namentlich bei bedeutenden, für feuerfest geltenden Gebäuden einen Mittelweg einzuschlagen, nämlich auf der einen Seite die Versicherung des Mauerwerks zu befördern, und dadurch das Landesversicherungsquantum zu erhöhen und hierdurch während des Bestehens der Fixation der Beiträge auf ausreichenden Cassenbestand hinzuwirken, auf der andern Seite den obgedachten Grundsatz einer billigen Behandlung der Besitzer massiver Häuser nicht zu verlassen, ein besseres Verhältniß zwischen der Beitragspflicht solcher Besitzer und der größern Unwahrscheinlichkeit, ihr Eigenthum durch totalen Brandschaden zu verlieren, herbeizuführen und zugleich durch leichter dargebotene Erhöhung der Versicherungen den Realcredit zu befördern, glaubte die Deputation das unter b. angedeutete Auskunftsmittel, bei Versicherung des vollen Zeitwerthes, einschließlich des Mauerwerks, diesen Zeitwerth nur mit der Hälfte des bestehenden Versicherungsbeitrags zu vernehmen, zur Erwägung stellen zu müssen.

Einen Unterschied zwischen den Städten oder zwischen Stadt und Land glaubte sie um so mehr vermeiden zu müssen, als, je weiter der Vorschlag ausgedehnt wird, je mehr Gebäude ihr Mauerwerk versichern, je höher die Landesversicherungssumme steigt, desto mehr der Reservefonds zu künftiger Erleichterung anwächst, oder ist man gegen dieses Anwachsen, die Beiträge Aller sich vermindern werden.

Zwar mag es sein, daß schon jetzt viele Besitzer massiver Häuser dennoch aus Fürsorge dieselben schon über die Hälfte, doch gewiß besonders in den mit guten Löschanstalten versehenen Städten nur sehr wenige nach dem vollen Werthe versichert haben, mithin in Beziehung auf solche Versicherungen bei Annahme des Vorschlags unter b. die Beiträge sich um Einiges vermindern würden. Allein abgesehen davon, daß bei Annahme des Vorschlags unter b. die zu erwartende Erhöhung der Versicherungen muthmaßlich die überwiegende sein würde, wird das Verhältniß dem unter a. beleuchteten Auskunftsmittel gegenüber eben so muthmaßlich gleich bleiben und auf den Reservefonds eine ungünstigere Wirkung auch deshalb nicht äußern, weil die an sich nicht zu bestreitende Wahrscheinlichkeit, daß massive Gebäude mehr oder weniger dem Brandschaden mindestens in Beziehung auf das Mauerwerk ausgesetzt sind, bei beiden Vorschlägen sich gleich bleibt, bei einer solchen Wahrscheinlichkeit aber auch die Vermuthung gerechtfertigt wird, daß, weil der Feuerschaden ein geringerer, auch der Reservefonds durch begünstigte Versicherung des Mauerwerks nur gewinnen dürfte.

Möchten nun beide Auskunftsmittel in rechtlicher, polizeilicher, und was das Interesse der Anstalt, mithin auch das der Theilhaber betrifft, öconomischen Beziehungen, daneben aber, wie schon unter a. angedeutet ist, in Beziehung auf Verwaltung, Catastration, Nachträge und Rechnungswesen, welches auch bei dem Vorschlage a. und b. nicht ohne alle Veränderung bleiben würde, sich einander gleichstehen, so hat man, um beide Auskunftsmittel gegen einander abzuwägen, noch die Verschiedenheiten zu ermitteln, welche zwischen beiden Auskunftsmitteln sich ergeben.

aa) Bei dem Vorschlage sub a. werden Privatanstalten mit hineingezogen, was an sich die Controle Seiten der Landesbrandversicherungsverwaltung erschwert und die Controlemassregeln zur Beschwerde, theils der bei der Landesanstalt und den Privatanstalten zugleich Versicherten, theils für letztere selbst, leicht sich verstärken könnten, weil die Nachversicherungen auf eine oder andere bestimmte Privatanstalt füglich nicht zu beschränken sein, folglich die Thätigkeit der Verwaltung mehr in Anspruch genommen und dadurch leicht eine Vermehrung des Verwaltungspersonals, mithin der Regiekosten, außerdem bei der Concurrenz mehrerer Anstalten bei Brandschäden in Beziehung auf Partialberechnungen leicht Differenzen herbeigeführt werden könnten.

In dieser Beziehung verdient der Vorschlag unter b. den Vorzug, bei welchem die angedeuteten Bedenken nicht hervortreten.

bb) Werden in Beziehung auf das Interesse der Versicherenden in Beziehung auf zu leistende Beiträge beide Vorschläge sich ziemlich gleich stehen, so sprechen für den Vorschlag unter b. auch die Momente, daß der Versichernde es nur mit einer Anstalt zu thun hat, daß die Versicherung in Privatanstalten nicht ohne alle Kosten zu erlangen ist, daß die Vergütung der Feuerschäden, namentlich in Beziehung auf ausländische Privatanstalten, möglicherweise größern Schwierigkeiten unterliegen kann, und daß, will man auch in die Solidität der Privatanstalten keinen Zweifel setzen, doch der Natur der Sache, dem Geschäftsumfange und der Sicherheit einer Zwangsanstalt nach Stockungen in der Vergütung, namentlich bedeutender Brandschäden bei Privatanstalten leichter eintreten können, als bei der Landesanstalt, und zwar um so leichter, als die Wahl unter den Privatanstalten unbeschränkt ist, also einer einzelnen Privatanstalt zu viele Versicherungen zugewiesen werden, und deren Fortbestehen gefährlich werden können, um so mehr den inländischen Feuerversicherungsanstalten, so wie überhaupt denen, deren Einrichtung und Fonds auf Immobilienversicherungen nicht berechnet sind.

Dagegen muß man zwar

cc) anerkennen, daß bei dem Vorschlage unter a. der Landesanstalt ein großer Theil der Gefahr, wenigstens in Beziehung auf sogenannte feuerfeste Häuser entnommen und auf Privatanstalten übertragen werden würde.

Gleicht sich aber diese Gefahr bei dem Princip der Gegenseitigkeit, auf welchem das Landesinstitut beruht, durch die Versicherungsbeiträge durchschnittlich aus, ohne welche Voraussetzung die Absicht der Bildung eines Reservefonds in sich selbst zerfallen würde, so liegt vielmehr ein unüberstehliches Bedenken gegen den Vorschlag sub a. darin, daß dann meistens die feuerfesten Gebäude den Privatanstalten sich zuwenden, die feuergefährlichen aber, als von Privatanstalten zurückgewiesen, bei